

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BL (Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht)**

2020/317

vom 9. Juli 2020

#### **1. Ausgangslage**

Das neue kantonale Zivilschutzgesetz, das bis Mitte Mai 2020 in der Vernehmlassung war und mutmasslich im zweiten Semester des laufenden Jahres an den Landrat überwiesen wird, beinhaltet auch eine Übergangsbestimmung zur Dauer der Schutzdienstpflicht. Sie besagt, dass «Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, schutzdienstpflichtig bleiben». Diese Regelung, die den heutigen Zustand abbildet, ist eine Reaktion auf das revidierte Bundesgesetz zum Bevölkerungs- und Zivilschutz (BZG), das per 1. Januar 2021 in Kraft treten wird und die Schutzdienstpflicht um acht Jahre kürzt. Dies hat zur Folge, dass der Personalbestand des Zivilschutzes im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2021 um 600 Schutzdienstpflichtige sinken würde – dies entspricht einem Minus vom 23 %.

Weil die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zum neuen kantonalen Zivilschutzgesetz einige Zeit in Anspruch nehmen wird und das Gesetz darum kaum per 1. Januar 2021 in Kraft treten kann, wurde die Übergangsbestimmung wegen der zeitlichen Dringlichkeit nun herausgelöst und dem Landrat als eigenständige Vorlage – d.h. als Teilrevision des geltenden Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft – unterbreitet.

Das neue Bundesgesetz räumt den Kantonen für eine Zeitspanne von fünf Jahren die Möglichkeit zu einer Beibehaltung der heutigen Dienstzeit ein. Dazu ist aber eine Übergangsbestimmung im kantonalen Recht erforderlich. Eine solche Verlängerung darf zudem nur vorgesehen werden, «wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer aufgrund der Revision des BZG ist». Diese Voraussetzungen, so heisst es in der aktuellen Vorlage, sind im Kanton Basel-Landschaft gegeben. Die fünfjährige Übergangsfrist «ist zu nutzen, um geeignete Massnahmen einzuführen und allenfalls den Leistungsauftrag an den Bestand anzupassen».

Die kurzfristige Reduktion der Personalbestände, so wird zur Notwendigkeit der Vorlage festgehalten, würde die Auftragserfüllung des Zivilschutzes insgesamt «gefährden». Und weiter: «Der Zivilschutz hat bei der Bewältigung der Pandemie (Corona) einen wertvollen und unverzichtbaren Einsatz in verschiedenen Bereichen geleistet (...) und wesentlich zur Durchhaltefähigkeit beigetragen». Eine Reduktion des Bestandes zum jetzigen Zeitpunkt wäre darum «kritisch, da noch nicht feststeht, wie sich die Corona-Pandemie weiterentwickelt».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 26.6.2020 an die JSK überwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 29.6.2020 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirek-

tion. Patrik Reiniger, Leiter des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB), hat die Vorlage vorgestellt. Die Kommission ist am 8.6.2020 erstmals über das Vorhaben vor-informiert worden; sie liess sich am 15.6.2020 nochmals (auch schriftlich) ins Bild setzen. Aus dieser Konstellation heraus erschien es der Kommission vertretbar (und rechtlich zulässig), die beiden Lesungen ausnahmsweise an einer Sitzung durchzuführen. Eine kurze Diskussion am 29.6.2020 bestätigte diese Haltung.

## **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

## **2.3. Detailberatung**

Das Anliegen des AMB, den Status Quo bei der Dienstpflicht während fünf Jahren erhalten zu können, um in dieser Zeit eine neue Ausrichtung des Zivilschutzes oder neue Formen der Organisation zu prüfen, blieb in der Kommission unwidersprochen.

Seitens Bund, so wurde in der Kommission dargelegt, will man die Überbestände in einzelnen Kantonen mit der BZG-Revision senken, weil die Dienstpflichtigen dort wenig oder keinen Dienst leisten können, dafür aber umso stärker mit der Wehrpflichtersatzabgabe belastet werden. Der Kanton Basel-Landschaft gehört aber zu den Kantonen, welche Unterbestände verzeichnen (Soll-Bestand 2019: 2828; Ist-Bestand: 2784). Bedingt durch eine erweiterte Rekrutierungspraxis der Armee wurden dem Kanton in den vergangenen Jahren auch immer weniger Zivilschutzpflichtige zugewiesen (2010: 230; 2019: 59).

Mehrere Kommissionsmitglieder fragten in ihren Voten nach weiteren bestehenden bzw. potenziellen Möglichkeiten, wie der Zivilschutz seinen Personalbedarf sichern kann. In diesem Kontext liess sich die Kommission bestätigen, dass die Zivilschützer auch über die reguläre Dienstzeit hinaus auf freiwilliger Basis Dienst leisten können. Von dieser Möglichkeit sei während der Corona-Krise verschiedentlich Gebrauch gemacht worden – und die Zivilschutzverantwortlichen schätzen es auch sehr, wenn solches langjährig erworbenes Wissen nicht verloren geht, sondern weiter genutzt werden kann. Weiter liess sich die Kommission informieren, dass es in gewissen Bereichen eine strukturierte interkantonale Zusammenarbeit gibt, etwa bei einem Massenansturm von Verletzten. Für einen Ausgleich sorgt z.B. auch der Umstand, dass Baselbieter Zivilschützer auch bei einem Wegzug nach Basel-Stadt in ihren angestammten Einheiten verbleiben. Auch Zusammenlegungen von einzelnen regionalen Zivilschutz-Organisationen zu grösseren Verbänden wurden bereits an die Hand genommen. Der Zivilschutz kennt aber andererseits keine echte Reserve wie die Armee, wo etwa die Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, während vier Jahren eingeteilt blieben und bei Bedarf aufgeboden werden können.

Alle diese Möglichkeiten, die in der Diskussion erwogen wurden, können den absehbaren, fast schockartigen Rückgang des Personalbestands des Zivilschutzes aber offenkundig nicht aufwiegen. Die Kommission kam in der Folge zum einstimmigen Entscheid, dass der Zivilschutz, der oft auch im Dienste der Gemeinden agiert, die nötige Zeit erhalten soll, um sein Profil auf die absehbaren Bestände abgleichen zu können. Diese Arbeiten, so liess sich die Kommission aufzeigen, sind im Zusammenspiel mit den Gemeinden bereits im Gang.

## **3. Antrag an den Landrat**

**://:** Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

9.7.2020 / gs

## **Justiz- und Sicherheitskommission**

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

## **Beilagen**

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BL (Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# **Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft**

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 731 (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004) (Stand 1. September 2004) wird wie folgt geändert:

### **§ 27a (neu)**

#### **Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht**

<sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

## **Anhänge**

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich